

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
17. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME  
17/2370**

A15



Landkreistag NRW, Kavalleriestraße 8, 40213 Düsseldorf

Landtag  
des Landes Nordrhein-Westfalen  
Herrn Präsidenten des Landtags  
André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

Kavalleriestraße 8  
40213 Düsseldorf

Ansprechpartner:  
Referent Christian Müller, LL.M.

Zentrale: +49 211 300491-0  
Direkt: +49 211 300491-230  
E-Mail: christian.mueller@lkt-nrw.de  
Datum: 16.03.2020  
Aktenz.: 40.10.04 CM/Hä

*Ausschließlich per E-Mail: [anhoerung@landtag.nrw.de](mailto:anhoerung@landtag.nrw.de)  
Stichwort: „DSG“ - Anhörung A15 - 25.03.2020*

**Schriftliche Anhörung des Ausschusses für Schule und Bildung**

hier: Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz)

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur oben angegebenen Anhörung sowie die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz) danken wir Ihnen. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Im Grundsatz begrüßen wir die mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung und Bereinigung schulrechtlicher Vorschriften (15. Schulrechtsänderungsgesetz – 15. SchRÄndG) beabsichtigten Änderungen des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) – im Folgenden: SchulG-E, zumal eine Vielzahl der vorgesehenen Anpassungen redaktioneller Art sind, beziehungsweise der Klarstellung dienen.

Im Folgenden möchten wir auf die Themen hinweisen, die unseres Erachtens weiterhin dringend einer schulgesetzlichen Fundierung bedürfen (**I.**), sodann beziehen wir Stellung zu den beabsichtigten Änderungen im Schulgesetz Nordrhein-Westfalen (**II.**). Anschließend erlauben wir uns Anmerkungen zu weiterem aus unserer Sicht bestehendem inhaltlichen Änderungsbedarf, den das 15. SchulRÄndG bislang nicht berücksichtigt, zu machen (**III.**).

## I.

In folgenden Regelungsbereichen steht die notwendige schulrechtliche Regelung aus:

### 1. **Integration**

Der Runderlass „Integration und Deutschförderung neu zugewanderter Schülerinnen und Schüler“ vom 15.10.2018 trifft zentrale Regelungen für den Bereich der schulischen Inklusion, die teilweise so wesentlich sind, dass diese im Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG) geregelt werden müssen. Unter anderem gilt dies für das im Schulgesetz nicht vorgesehene einjährige Bildungsangebot „Fit für mehr“ (FFM) an den Berufskollegs, dessen „schulrechtliche Unterfütterung“ uns Ihr Haus bereits zugesagt hat. Diese Forderung könnte angesichts des sich offensichtlich verstärkenden Migrationsgeschehens zusätzliche Aktualität erhalten.

### 2. **Schulische Inklusion**

Der Runderlass „Neuausrichtung der Inklusion in den öffentlichen allgemeinbildenden weiterführenden Schulen“ vom 15.10.2018 trifft wesentliche Regelungen für den Bereich der schulischen Inklusion. Diese betreffen das Beschulungsrecht der Schülerinnen und Schüler, so dass die zentralen Regelungen in einem Parlamentsgesetz zu verorten sind.

### 3. **Offene Ganztagschule**

Die Regelungsarchitektur der Offenen Ganztagschulen (OGS) beruht im Wesentlichen auf verschiedenen Runderlassen. Da die OGS als eigenständiges Bildungsangebot ausgerichtet ist und für die Bildungsbiographien der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler von hoher Bedeutung ist, müssen die wesentlichen Rahmenbedingungen ebenfalls schulgesetzlich geregelt werden.

### 4. **Schulsozialarbeit**

Die Schulsozialarbeit ist in Bezug auf Landespersonal derzeit im Runderlass „Beschäftigung von Fachkräften für Schulsozialarbeit in Nordrhein-Westfalen“ vom 23.01.2008 geregelt. Da der Schulsozialarbeit eine zentrale Rolle bei der Herstellung von Chancengleichheit im Bildungswesen zukommt, sollten die wesentlichen Eckpfeiler des Landesengagements im Schulgesetz NRW geregelt werden. Ob mit dem Begriff „sozialpädagogisches Personal“ auch die Schulsozialarbeit umfasst ist, ist nicht hinreichend klargestellt.

In den oben genannten Themenfeldern äußern die kommunalen Spitzenverbände seit Jahren die Erwartung, dass der Landesgesetzgeber aktiv werden möge. Wir hoffen, dass die Landesregierung spätestens mit dem 16. Schulrechtsänderungsgesetz entsprechende Gesetzesinitiativen ergreifen wird.

## II.

Zu den vorgesehenen Änderungen äußern wir uns wie folgt:

### 1. § 22 Abs. 8 SchulG-E

Wir begrüßen die Erweiterung des Angebots von flexiblen Teilzeitformen für die Berufsfachschule. Damit wird die Flexibilität vor Ort erhöht.

### 2. § 34 Abs. 1 S. 2 SchulG-E

Die widerlegbare Vermutungsregelung ist für die Praxis hilfreich und wird von uns begrüßt.

### 1. § 54 Abs. 2 Nr. 3 und Nr. 5 SchulG-E

Aus unserer Sicht sollten Sprechstunden auch für sonstige pädagogische Fachkräfte, wie beispielsweise Sozialpädagoginnen und -pädagogen, ermöglicht werden.

### 2. § 55 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SchulG-E

Die Möglichkeit der Vermietung von abschließbaren Vorrichtungen zur Aufbewahrung für persönliche oder im Unterricht benötigte Sachen begrüßen wir sehr. Mit zunehmender Dauer des Aufenthalts in den Schulen steigt auch der Bedarf für Aufbewahrungsmöglichkeiten. Schließfächer können zudem einen Beitrag zur Schülergesundheit liefern. Nach unserer Kenntnis wachen die Schulträger sehr verantwortungsvoll darüber, dass die Vermietung nach Kriterien erfolgt, die nicht zum Ausschluss von Schülern weniger finanzstarken Elternhäusern führen.

### 3. § 68 Abs. 1 S. 1 SchulG-E

Wir begrüßen die inhaltliche Änderung, dass auch das an der Schule tätige sonstige pädagogische und sozialpädagogische Personal nach § 58 SchulG die Mitgliedschaft

in der Lehrerkonferenz erwerben soll. Nur durch diese Gleichbehandlung kann das Aufkommen einer Zwei-Klassen-Gesellschaft von kommunalem und Landespersonal verhindert werden.

#### **4. § 81 Abs. 4 SchulG-E**

Mit der beabsichtigten Neueinführung in § 81 Abs. 4 SchulG-E bedarf der Beschluss für die Bildung der Mehrklassen der Genehmigung der Oberen Schulaufsichtsbehörde. Damit wird die Rechtsstellung des kommunalen Schulträgers wesentlich verschlechtert, zumal aktuell in solchen Angelegenheiten der Schulträger im Rahmen seines Rechts auf kommunale Selbstverwaltung in Abstimmung mit der zuständigen Schulaufsichtsbehörde entscheidet.

#### **5. § 88 Abs. 3 S. 3 SchulG-E**

Die beabsichtigte Verordnungsermächtigung, durch die geregelt werden kann, dass die Fachaufsicht auf die jeweilige zuständige Bezirksregierung übergehen soll, lehnen wir entschieden ab. Die Regelung greift in den noch laufenden Abstimmungsprozess der durch das Ministerium für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen (MSB) eingerichteten Projektgruppe „Weiterentwicklung der Schulaufsicht“ ein und stellt damit die vertrauensvolle Kooperation der Beteiligten in Frage. Dies halten wir für äußerst problematisch. Durch § 88 SchulG-E würde ein mögliches und wesentliches Ergebnis dieser Projektgruppe vorweggenommen bzw. konterkariert werden, denn der Landesgesetzgeber schafft keine Verordnungsermächtigungen, die der Ordnungsgeber anschließend nicht nutzen möchte.

Wir sind der Auffassung, dass die Fachaufsicht weiterhin bei den Kreisen und kreisfreien Städten liegen soll. Schon die Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit (Fluchtmigration, Inklusion) haben gezeigt, dass die Ziele der Bildungspolitik nur vor Ort effektiv umgesetzt werden können. Durch die bestehenden, dezentralen Strukturen können aufgrund der örtlichen Gegebenheiten gemeinsame Herangehensweisen an Bildungsherausforderungen entwickelt und eingespielt werden.

Der Verantwortungsbereich der Schule enthält außerdem eine Vielzahl komplexer Themen. Aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen im Bereich der Integration konnten bisher nur durch die Arbeit direkt vor Ort gemeinsam mit den Kommunalen Integrationszentren effektiv bewältigt werden. Was die Umsetzung der Inklusion angeht, trägt die Wahrnehmung der Fachaufsicht durch die unteren Schulaufsichtsbehörden bei den Kreisen und kreisfreien Städten auch mit Blick auf die

Durchführung der AO-SF-Verfahren entscheidend dazu bei, dass schulpflichtige Kinder mit sonderpädagogischer Unterstützung hinreichend gefördert werden können. Diese Erfahrung gewinnt vor dem Hintergrund steigender Zahlen von Kindern mit besonderen Förderbedarfen wachsende Bedeutung, da neue Förderschulen und Förderklassen eingerichtet werden müssen. Die Verordnungsermächtigung würde diese funktionierenden Schnittstellen („kurze Wege“) gefährden.

Aus den vorgenannten Gründen sprechen wir uns vielmehr dafür aus, die Fach- und die Dienstaufsicht über die Haupt- und Förderschulen auf der Ebene der unteren Schulaufsichtsbehörden zu vereinen und die Verordnungsermächtigung im 15. SchRÄndG zu streichen.

Schließlich haben wir erhebliche rechtliche Bedenken gegenüber der Zulässigkeit der beabsichtigten Verordnungsermächtigung, insbesondere weil nach der Wesentlichkeitslehre dem parlamentarischen Gesetzgeber wesentliche Entscheidungen vorbehalten bleiben müssen. Bei der Entscheidung über die Zuständigkeit der Unteren Schulaufsichtsbehörde handelt es sich unserer Auffassung nach um eine grundlegende normative Frage und somit einen solchen wesentlichen Fall, auch wenn die Regelung keine Grundrechtsrelevanz aufweist.

#### **6. § 95 Abs. 3 SchulG-E**

Die Bewirtschaftung von Schulmitteln hat in der Praxis oft zu Diskussionen geführt. Die Erweiterung der Vorschrift führt zu einer praktikableren Handhabung und entlastet die Lehrkräfte. Daher wird die Regelung begrüßt.

#### **7. § 126 Abs. 1 Nr. 6 SchulG-E**

Die Neuaufnahme der Verpflichtung zu einer schulärztlichen Untersuchung in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten wird sehr positiv bewertet, zumal damit dazu beigetragen werden kann, dass notwendige sonderpädagogische Förderbedarfe nicht zu spät gesehen oder gar übersehen werden.

### **III.**

Folgende Einzelregelungen schlagen wir zur ergänzenden Aufnahme in den Entwurf vor:

- 1.** Die Aufarbeitung der Missbrauchsstraftaten im nordrhein-westfälischen Lüge ist noch nicht abgeschlossen. Bereits jetzt drängt sich uns jedoch auf, dass eine stärkere Zusammenarbeit aller öffentlichen Einrichtungen, die mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, notwendig ist. Die Forderung nach der Aufstellung von einrichtungsbezogenen Schutzkonzepten ist dabei nur dann zielführend, wenn dies für alle Einrichtungen gilt, in denen sich Kinder und Jugendliche länger aufhalten. Wir schlagen daher vor, die Überschrift von § 5 „Öffnung von Schule, Zusammenarbeit mit außerschulischen Partnern“ um das Wort „Schutzkonzepte“ zu ergänzen und in einem neuen Abs. 2 Satz 2 zu regeln: „Schulen haben insbesondere institutionelle Schutzkonzepte zur Prävention von Kindesmissbrauch aufzustellen und das Lehrpersonal für deren Umsetzung regelmäßig zu schulen.“
  
- 2.** Wir regen an, § 36 Abs. 1 SchulG, nach dem der Schulträger gemeinsam mit den Leiterinnen und Leitern der Tageseinrichtungen für Kinder und der Grundschulen die Eltern, deren Kinder in zwei Jahren eingeschult werden, zu einer Informationsveranstaltung einlädt, so zu ändern, dass der Schulträger auswählen kann, auf welche Weise er die Eltern informiert. Der kommunale Schulträger sollte in der Lage sein, hier eine angemessene Form der Informationsweitergabe (zum Beispiel eine informative Mail) zu finden, ohne dass dies durch den Gesetzgeber der Form nach festgeschrieben werden muss.
  
- 3.** In § 66 SchulG sollte in Ergänzung zu § 68 Abs. 1 S. 1 SchulG-E vorgesehen werden, dass auch das pädagogische sowie sozialpädagogische Personal, sei es Landes- oder kommunales Personal, in geeigneter Form (zum Beispiel mit Gaststatus ohne Stimmrecht) Zugang zur Schulkonferenz hat. Die Wichtigkeit der Zusammenarbeit von Lehrpersonal und nicht-lehrendem pädagogischen Personal verlangt auch auf dieser Ebene eine engere Zusammenarbeit.

Wir würden uns freuen, wenn unsere Anmerkungen Berücksichtigung finden. Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung



Martin Schenkelberg